

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

59. Änderung:

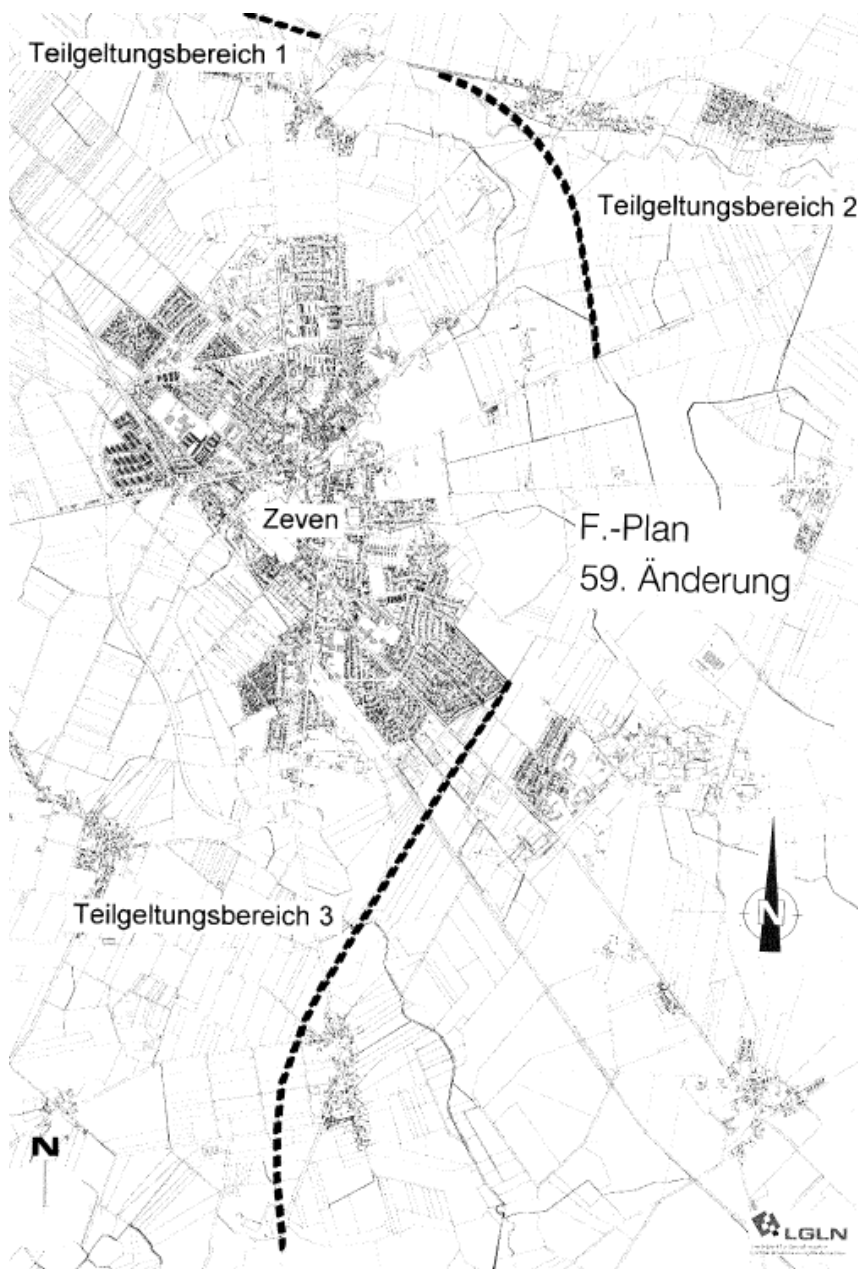
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 dem Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Die vorgesehene 59. Änderung betrifft den Bereich der Stadt Zeven. Im aktuellen Flächennutzungsplan wird eine Straßentrasse für eine mögliche Ostumgehung dargestellt. Da im Bundesverkehrswegeplan der Bundesrepublik Deutschland die Westumgehung in den vordringlichen Bedarf aufgenommen wurde, kann die Darstellung der Ostumgehung entfallen. Teilbereiche sollen jedoch nach wie vor als Umgehungsstraße dargestellt werden, da nach dem Verkehrskonzept der Stadt Zeven eine verkehrliche Verbindung zwischen der L 131 (Zeven – Elsdorf) und der L 124 (Zeven – Heeslingen) langfristig beabsichtigt ist.

Mit dieser Änderung wird als Ziel die Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes an den Bestand und in Teilbereichen die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen verfolgt.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 59. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Umweltbericht zur 59. Änderung Flächennutzungsplan

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2017 zu der geplanten Darstellung der Waldflächen und der Übernahme der Darstellung geschützter Bereiche. Weiterer Klärungsbedarf wird zum Umgang der Verbindungsspanne zwischen TG 2 und TG 3 gesehen
- Wasserwerk Zeven vom 19.12.2017 zur Lage des TG 3 im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserwerk“ – Schutzzone III
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, vom 27.11.2017 zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen

Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und die dazu gehörende Begründung mit Umweltbericht sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

14.03.2018 bis einschl. 16.04.2018

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planentwurf mit Begründung kann auch im Internet unter www.zeven.de in der Rubrik „Politik & Verwaltung:/ Verwaltung:/ Bauleitplanung:/ Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Zeven, den 01.03.2018

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister